

## Schutzimpfungen

An die  
Redaktion des „Ärzteblatt Sachsen“  
Herrn Prof. Dr. Klug  
3. 2. 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum Thema „Umgang mit Impfgegnern  
unter der Ärzteschaft“ bitte ich um Ver-  
öffentlichung des nachstehenden Beitrags.

Schutzimpfungen gehören bekannter-  
maßen zu den wirksamsten Maßnahmen  
der primären Prävention gegen Infektions-  
krankheiten und neuerdings auch gegen  
bestimmte Krebserkrankungen.

Die rechtlichen Grundlagen sind in  
Deutschland mit dem Infektionsschutzge-  
setz § 20 ff klar geregelt. Der sächsische  
Staat (SMS) mit seiner Sächsischen Impf-  
kommission (SIKO) und dem Öffentli-  
chen Gesundheitsdienst und die Sächsi-  
sche Landesärztekammer mit ihrer Aka-  
demie für ärztliche Fort- und Weiterbil-  
dung haben die praktische Umsetzung in  
Form von zahlreichen, regelmäßig statt-  
findenden Weiterbildungs- und Fortbil-  
dungsmaßnahmen sowie diesbezüglichen  
Veröffentlichungen (Impfempfehlungen  
der SIKO E1bis E12) seit langem vorbild-  
lich vollzogen.

Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass  
in praxi auch ärztlicherseits in zuneh-  
mendem Maße von empfohlenen Standard-  
impfungen abgeraten wird oder diese  
nicht termingerecht appliziert werden.  
Öffentliche Impfempfehlungen sind auch  
nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes

vom 15. 2. 2000 medizinischer Standard  
mit Leitliniencharakter. Dies ist in meinen  
Augen ein klarer Verstoß gegen das Gebot  
der ärztlichen Sorgfalts- und Qualitätssi-  
cherungspflicht in der täglichen Arbeit.

Disziplinarisch und rechtlich bleibt dies  
zurzeit in Deutschland – entgegen zum  
Beispiel der Order, das billigste Medika-  
ment zu verordnen – leider noch unbe-  
achtet. Nicht so in Österreich !

Ich bitte daher um Veröffentlichung oder  
Abdruck einer diesbezüglichen Mitteilung  
in „Kinder- und Jugendarzt“ 2006, Heft 1,  
S. 18 (Anlage).

Welche Positionen beziehen zu diesem  
Problem das Sächsische Staatsministe-  
rium für Soziales, die Sächsische Landes-  
ärztekammer (Qualitätsausschuss, Ethik-  
kommission), die GKK, die Kassenärztli-  
che Vereinigung Sachsen und die Gesund-  
heitspolitiker der im Sächsischen Landtag  
vertretenen Parteien?

Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl  
Vorsitzender der Sächsischen Impfkommission

### **Österreichische Ärztekammer statuiert Exempel: „Volksgesundheit geht vor Meinungsfreiheit“**

### **Ein Jahr Berufsverbot für Impfgegner**

Die Disziplinarkommission der steie-  
rischen Ärztekammer hat gegen einen  
Arzt, der sich seit Jahren explizit und

vehement gegen Impfungen ausspricht,  
ein bedingtes einjähriges Berufsverbot  
verhängt. Der Homöopath hält Impfungen  
für nutzlose, gar schädlich und empfiehlt  
stattdessen frische Luft und genügend  
Schlaf. Ein Privatmensch darf so denken,  
ein Arzt nicht“, so der Referent der steie-  
rischen Ärztekammer, Dieter Spork. Dies  
verletzt die ärztliche Sorgfaltspflicht und  
schade dem Ansehen des Ärztstandes.

„Kinder haben ein Recht auf Schutz“  
Impfungen seien, so Spork, gut verträglich  
und Kinder hätten ein Recht auf  
Schutz vor gefährlichen Infektionskrank-  
heiten. Er könne es nicht verstehen, dass  
es Ärzte gibt, die gegen das Impfen auf-  
treten. Das Recht der Kinder auf Schutz  
vor gefährlichen Infektionskrankheiten  
wiege schwerer, als die Meinungsfreiheit  
des gebannten Kollegen, der mehrfach als  
Organisator von impfkritischen Veranstal-  
tungen auftrat. Das Urteil – ein Jahr  
Berufsverbot bedingt auch drei Jahre – ist  
eine Art Bewährungsstrafe und heißt,  
dass der Arzt zunächst weiterarbeiten  
darf, ihm die Kammer jedoch bei einer  
erneuten Verfehlung das Berufsrecht ent-  
ziehen kann. Konsequenter hat der Kollege  
alle impfkritischen Stellungnahmen aus  
seiner Homepage entfernt.

Bleibt die Frage offen: „Ist Österreich  
mehr Rechtsstaat als die Bundesrepublik  
oder weniger?“ kup

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus  
„Kinder- und Jugendarzt“ 2006, Heft 1, S. 18.